

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11
Hofgasse 12
8010 Graz

A-8010 Graz, Burgring 18
Tel.: 0316/822079-0
Fax: 0316/810596
post@gemeindegewerkschaft.steiermark.at

Graz, 5.6.2013

**Betrifft: ABT11-L76-2/2003-227,
Gesetz über die Hilfen für Familien und
Erziehungshilfe für Kinder und Jugendliche
(Steiermärkisches Kinder- und
Jugendhilfegesetz – StKJHG;) Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeindegewerkschaft Steiermark gibt zum vorliegenden Entwurf des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes folgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Gesetzesentwurf betrifft die Gemeinden durch die vorgesehenen Bestimmungen über die Kostentragung, da die für Sozialhilfeverbände geltenden Regelungen über Kosten mittelbar für die Gemeinden wirksam werden.

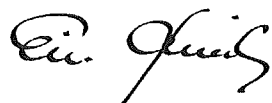
Nach der als § 40 Abs. 4 vorgesehenen Regelung soll im Fall einer Globalbudgetierung das Land dem Sozialhilfeverband „den dem Land aufgrund der Rechnungsabschlussdaten des zweitvorangegangenen Jahres zukommenden Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen.“

Diese Regelung hätte für die Sozialhilfeverbände unzumutbare Folgen: Der größte Teil der Gesamtausgaben, die im gegebenen Zusammenhang anfallen können, sind Personalkosten. Bekanntlich ist jedes Jahr mit einer Erhöhung dieser Kosten zu rechnen. Daher würde die Heranziehung des Rechnungsabschlusses des zweiten vorangegangenen Jahres bedeuten, dass den Sozialhilfeverbänden vom Land jeweils Beträge überwiesen werden, die beträchtlich geringer sind als sie wären, wenn als Berechnungsgrundlage die tatsächlich erwachsenden Kosten herangezogen würden. Die Regelung würde darauf hinauslaufen, dass Erhöhungen von Personalkosten von den Sozialhilfeverbänden vorfinanziert werden müssen.

Da eine solche Regelung den Gemeinden nicht zumutbar wäre, wird sie entschieden abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)